

06.05.04

AS - Fz - In - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 29. April 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit – Drucksache 15/2997 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach
dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)
– Drucksache 15/2816 –**

in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 27.05.04
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler
- Artikel 9 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes
- Artikel 11 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999
- Artikel 12 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 13 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 14 Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Artikel 14a Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 15 Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung
- Artikel 16 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:
„6a Zulassung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 6a wird folgende Angabe eingefügt:
„6b Rechtsstellung“.
 - c) Die Überschrift zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:
„Datenübermittlung und Datenschutz“.
 - d) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„Datenübermittlung“.
 - e) Nach der Angabe zur § 51 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 51a Kundennummer“.
 - f) Nach der Angabe zu § 51a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.
 - g) Nach der Angabe zu § 51b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 51c Verordnungsermächtigung“.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Agentur für Arbeit wirkt“ durch die Wörter „nach § 6 zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken“ ersetzt.
 3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 1 Nr. 2 des neuen Absatzes 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.“
 5. § 6a wird wie folgt gefasst:
„§ 6a
Zulassung
(1) Auf Antrag der kreisfreien Städte und Kreise werden die von diesen benannten kommunalen Stellen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen.
(2) Der Antrag nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Das Nähere kann durch Landesgesetz geregelt werden.
(3) Der Antrag auf erstmalige Zulassung kann beginnend mit dem Jahr 2006 alle drei Jahre jeweils bis zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres gestellt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Antrag bis zum 31. August 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden.
(4) Die Zulassung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die zugelassenen kommunalen Stellen nehmen die Aufgaben für diesen Zeitraum wahr. Bis

zum Ablauf des 31. März des Kalenderjahres, in dem der Zulassungszeitraum endet, kann ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung gestellt werden.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Zulassung aus wichtigem Grund widerrufen.“

6. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b
Rechtsstellung

(1) Die nach § 6a zugelassenen kommunalen Stellen (zugelassene kommunale Stellen) nehmen die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit als Organe der Bundesagentur für Arbeit wahr. Der Bund trägt insoweit ihre Aufwendungen.

(2) Die zugelassenen kommunalen Stellen sollen mit den örtlich zuständigen Regionaldirektionen Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch abschließen.

(3) Soweit für die Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die zugelassene kommunale Stelle Zielvereinbarungen nach Absatz 2 maßgeblich sind, wird die Bundesagentur für Arbeit bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung und der Zusammenarbeit mit Dritten über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung in der Regel keine fachlichen Weisungen erteilen; Maßnahmen, welche die Erfüllung der Zielvereinbarungen sicherstellen, bleiben unberührt.

(4) Die zugelassenen kommunalen Stellen besitzen eigene Personal- und Organisationshoheit.

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „Hilfebefürhtigen“ durch das Wort „Hilfebedürftigen“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.“

8. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird der dritte Teilsatz wie folgt gefasst:

„die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird“.

8a. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b wird nach den Wörtern „befreit sind,“ ein Absatz eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.“

9a. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, § 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 109 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Dritten Buches entsprechend. Soweit dieses Buch für die einzelnen Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 keine abweichenden Voraussetzungen regelt, gelten diejenigen des Dritten Buches. §§ 8 und 37 Abs. 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Agenturen für Arbeit“ durch die Wörter „die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ist die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „sind die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

11. In § 18 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt für die kommunalen Träger entsprechend.“

12. In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.

12a. In § 23 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Nach Ablauf der Weiterzahlung nach Absatz 1 Satz 1 erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Krankenversicherung weiter; § 102 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

14. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

15. In § 29 Abs. 1 werden vor dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Wörter „sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen“ eingefügt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „des zuständigen Trä-

- gers“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stufe“ die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „der zuständige Träger“ ersetzt.
17. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht
- a) schwanger ist oder
- b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.“
- c) Nummer 4 wird gestrichen.
18. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
19. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Der befristete Zuschlag nach § 24 kann zusätzlich in die Aufrechnung nach Satz 1 einbezogen werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Andere, nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Hilfebedürftigen beruhende Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach diesem Buch können bis zu einem Betrag in Höhe von 10 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung gegen Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch aufgerechnet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
20. In § 44a Satz 2 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „anderer“ eingefügt.
21. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- „(4) Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein können.“
22. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von kommunalen Stellen nach § 6b oder von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 3 auf die Agenturen für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Stellen zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit festlegen.
- (3) Nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 Satz 5 sind zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen einen Betrag von 10 vom Hundert des Gesamtbudgets des laufenden Jahres nicht übersteigen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- 22a. Nach § 49 wird die Angabe zum Sechsten Kapitel wie folgt gefasst:
- „Kapitel 6
Datenübermittlung und Datenschutz“.
23. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „an Dritte“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Bundesagentur darf“ durch die Wörter „Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen sich gegenseitig oder“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
24. In § 51 werden die Wörter „Die Bundesagentur darf“ durch die Wörter „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen“ ersetzt.
25. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:
- „§ 51a
Kundnummer

Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Kundennummer zugeteilt. Die Kundennummer ist vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen und dient ausschließlich diesem Zweck sowie den Zwecken nach § 51b Abs. 4. Soweit vorhanden, ist die schon beim Vorbezug von Leistungen nach dem Dritten Buch vergebene Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. Bei erneuter Leistung nach längerer Zeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem, Buch oder nach dem Dritten Buch wird eine neue Kundennummer vergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer.“

25a. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:

„§ 51b

Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über

1. die Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften,
2. die Art und Dauer der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie die Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Satz 1 als personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind Angaben über

1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch der aufenthaltsrechtliche Status; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder und Zusammensetzung nach Altersstruktur der Bedarfsgemeinschaft; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge;
2. Datum der Antragstellung, Beginn und Ende, Art und Höhe der Leistungen und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsempfänger, Anspruch und Bruttobedarf je Monat, anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Sanktionen nach §§ 31 und 32 sowie von Anreizen nach §§ 29 und 30; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;
3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen, übergegangenen Ansprüche und des Vermögens

für alle Leistungsempfänger;

4. für 15- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Merkmalen: höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungs- bzw. Studienabschluss (Beruf); Angaben zur Erwerbsfähigkeit sowie zu Art und Umfang einer Erwerbsminderung; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit nach § 118 des Dritten Buches; Angaben zur Anwendung von § 65 Abs. 4;

zu erheben und zu übermitteln.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 3 sind Art und Sitz des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten zu erheben und zu übermitteln.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten können nur – unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

1. bei der zukünftigen Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch an die von den Erhebungen betroffenen Personen,
2. bei Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung sowie
3. bei der Erstellung von Statistiken und Eingliederungsbilanzen durch die Bundesagentur, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55.

(5) Die Bundesagentur regelt durch Durchführungsanweisung den genauen Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Sie regelt ebenso durch Durchführungsanweisung die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze einschließlich der Datenformate, sowie Aufbau, Vergabe, Verwendung und Lösungsfristen von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.“

26. Nach § 51b wird folgender § 51c eingefügt:

„§ 51c

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung grundsätzliche Festlegungen zu Art und Umfang der Datenübermittlungen nach § 51 b, insbesondere zu Inhalten nach Absatz 2 und 3, vorzunehmen.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „darf die Bundesagentur“ durch die Wörter „dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf als Vermittlungsstelle die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und

nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss des Datenabgleichs zu löschen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Agenturen für Arbeit“ durch die Wörter „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln; dabei ist vorzusehen, dass die Zuleitung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst.“

28. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den zuständigen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

29. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie können die Angaben nach Satz 1 bereits ab 1. August 2004 erheben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „über die Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Wörter „oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie

folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421h wie folgt gefasst:

„§ 421h (weggefallen)“.

2. § 22 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen nach den §§ 37, 37 c, nach dem Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach §§ 97 bis 99, § 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, § 109 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 116 Nr. 3, 160 bis 162, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels sowie nach den §§ 417, 421 g, 421 i, 421k und 421m werden nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches erbracht.“

2a. In § 50 Nr. 2 werden nach den Wörtern „berücksichtigungsfähige Fahrkosten“ die Wörter „nach § 81 Abs. 2 und 3“ eingefügt.

2b. In § 144 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Beschäftigungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 27 Abs. 3 Nr. 5).“

2c. In § 144 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Beschäftigungen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 27 Abs. 3 Nr. 5).“

3. § 364 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen.“

4. § 421h wird aufgehoben.

5. § 434j Abs. 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesen Fällen

1. gilt Absatz 8 nicht und

2. ist § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Elften Buches in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 62 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird folgender Satz 6 angefügt:

„Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch erhalten, ist abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches maßgeblich.“

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nr. 3a werden nach den Wörtern „der Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger“ eingefügt.
2. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ die Wörter „oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ eingefügt.
3. § 279f wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Personen, die neben Unterhaltsgeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, gilt § 166 Abs. 1 Nr. 2b entsprechend.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 14 werden die Wörter „Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers“ eingefügt.
2. In § 52 werden nach den Wörtern „wegen einer Sperrzeit ruhen“ die Wörter „oder das Arbeitslosengeld II nach § 31 des Zweiten Buches abgesenkt worden ist“ eingefügt.
3. § 211 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „der Bundesagentur für Arbeit“ werden die Wörter „oder den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägern“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma und die Wörter „oder einem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen kommunalen Träger für“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 10 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einordnung des

Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach dem Zwölften“ die Wörter „und dem Zweiten Buch“ eingefügt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch gilt nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a
Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten,
Dritten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Trägern“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Sie erhalten in der Regel von den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Trägern um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die für den Zuweisungsort zuständigen Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch können für die Dauer eines Aufenthalts an einem anderen Ort die Hilfe weiter gewähren, wenn ein arbeitsfähiger Spätaussiedler sich dort nach Beendigung der Sprachförderung zum Zwecke der Arbeitssuche aufhält, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Träger vor Beginn des Aufenthalts davon in Kenntnis setzt und dieser Aufenthalt 30 Tage nicht übersteigt; die Gesamtdauer der Abwesenheit vom Zuweisungsort darf innerhalb der dreijährigen Bindungsfrist drei Monate nicht übersteigen.“

Artikel 9

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geän-

dert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“

2. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.

3. In § 51 Abs. 1 werden in Nummer 4 die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende,“ gestrichen und folgende Nummer 4a eingefügt:

„ 4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

Artikel 10

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „die nach diesem Buch zuständigen Träger der Leistungen“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

In § 4 Nr. 15 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ das Komma und die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit als Träger“ gestrichen sowie das Wort „und“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Gewerbeordnung

In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644)“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

§ 48 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit trifft die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels durch Rechtsverordnung. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.“

Artikel 14

Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 32c wird wie folgt gefasst:

„32c. § 368a wird aufgehoben.“

b) Die bisherigen Nummern 32c bis 32j werden die neuen Nummern 32d bis 32k.

2. Artikel 5 Nr. 7 wird aufgehoben.

3. Artikel 6 Nr. 10 wird aufgehoben.

4. Artikel 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „18 Abs. 3“ durch die Angabe „18 Abs. 4“ ersetzt und die Angabe „§§ 27, 36, 44b, 46 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 27, 36, 44b, 45 Abs. 3, § 46 Abs. 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.“

Artikel 14a

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „nach diesem Gesetz oder“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dazu sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.“

Artikel 15

Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung

In § 2 Satz 1 der Beratungshilfевordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839), die zuletzt durch Artikel 51a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den zu“

ständigen Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 16 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsvorschrift kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644, 2583), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), außer Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 2c und 3 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.“